

Az.: 1 B 313/12  
7 L 168/12

Ausfertigung



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -  
- Beschwerdegegner -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis  
vertreten durch den Landrat

- Antragsgegner -  
- Beschwerdeführer -

beigeladen:

vertreten durch den Geschäftsführer

- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Neubau einer Produktionshalle;  
Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO  
hier: Beschwerde

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Oberverwaltungsgericht Heinlein

am 28. September 2012

### **beschlossen:**

Die Beschwerden des Antragsgegners und der Beigeladenen gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 10. August 2012 - 7 L 168/12 - werden mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass der Beigeladenen gestattet wird, die mit der Baugenehmigung vom 2. November 2010 genehmigte Nutzung bis zum 31. Dezember 2012 fortzuführen.

Der Antragsgegner und die Beigeladene tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens je zur Hälfte.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 3.750,- € festgesetzt.

### **Gründe**

1 Die zulässigen Beschwerden des Antragsgegners und der Beigeladenen sind nicht begründet. Aus den von ihnen innerhalb der gesetzlichen Begründungsfrist dargelegten Gründen, die den Prüfungsumfang des Senats begrenzen (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), ergibt sich nicht, dass das Verwaltungsgericht auf den Antrag des Antragstellers zu Unrecht durch Beschluss vom 10. August 2012 die aufschiebende Wirkung der Klage vom 20. April 2011 - 7 K 575/11 - gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 2. November 2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheids der Landesdirektion Dresden - jetzt Landesdirektion Sachsen - vom 6. April 2011 angeordnet hat. Mit dem streitgegenständlichen Bescheid wurde der Beigeladenen (einem metallverarbeitenden Betrieb) die Baugenehmigung für den Neubau einer Produktionshalle u. a. zum Aufstellen von Umformpressen zur Produktion von Sitzschalen für Autositze erteilt.

2

Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, dass der Antragsteller durch die Baugenehmigung nach summarischer Prüfung in ihn als Nachbarn schützenden Rechten verletzt werde. Das Vorhabengrundstück liege im Geltungsbereich eines Bebauungsplans („Gewerbepark-O....., 2. Bauabschnitt, 4. Änderung“). Der Antragsteller könne geltend machen, dass die für das Planvorhaben der Beigeladenen im angrenzenden Plangebiet ausgereichte Baugenehmigung die planerischen Festsetzungen zur Nutzungsart nicht beachte. Dabei schütze der Bebauungsplan nach seiner Begründung auch die Wohnbebauung im angrenzenden Bebauungsplangebiet (Bebauungsplan: „Nordöstliche Randbebauung“). Die Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebiets mit nur nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben im Sinne von § 6 BauNVO deute auf eine dem Trennungsgrundsatz gerecht werdende Planung hin, die darauf gerichtet sei, ein Nebeneinander von miteinander unverträglichen Nutzungen zu vermeiden. Der Begründung des Bebauungsplans lasse sich entnehmen, dass die Beschränkung in Bezug auf die Zulässigkeit nicht wesentlich störender Gewerbebetriebe mit Rücksicht auf die vorhandenen Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen bis zu einer Entfernung von 150 m, gemessen vom derzeitigen Siedlungsrand oder den künftigen Wohnbauflächen im Nord-Osten und Norden des Geltungsbereichs erfolgt sei. Den Grundstückseigentümern im angrenzenden Plangebiet „Nordöstliche Randbebauung“, das für das Grundstück des Antragstellers ein Mischgebiet festsetze, solle nach dem Willen des Plangebers ein Anspruch zustehen, ein der Festsetzung „eingeschränktes Gewerbegebiet“ widersprechendes Vorhaben verhindern zu können. Dem hier genehmigten Vorhaben stehe die Festsetzung „eingeschränktes Gewerbegebiet“ entgegen. Es handle sich um keinen nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieb i. S. v. § 6 BauNVO. Dass das Vorhaben zum Teil auch in einem Bereich liege, für den der Bebauungsplan ein Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festsetze, stehe dem nicht entgegen. Gegenstand der Baugenehmigung sei ein einheitliches Bauvorhaben, das insgesamt den höheren Anforderungen, die der Bebauungsplan für den einen Teilbereich festsetze, unterliege. Das Planvorhaben sei dort bereits nach typisierender Betrachtung mit einer Wohnnutzung nicht vereinbar.

3

Der Antragsgegner wendet mit seiner Beschwerde begründung ein, dass die streitgegenständliche Baugenehmigung weder gegen drittschützende Vorschriften des Bauplanungs- noch des Bauordnungsrechts verstoße. Der Bebauungsplan, der das Planvorhaben betreffe, sei offensichtlich unwirksam. Dies folge daraus, dass eine Ab-

grenzung zwischen sich gegenseitig ausschließenden Nutzungsarten durch das Baufeld verlaufe und damit die Errichtung einheitlicher Bauvorhaben ausgeschlossen werde. Zudem leide der Bebauungsplan an einem Abwägungsfehler. Die Gemeinde O..... sei sich offensichtlich nicht der Tragweite einer solchen Festsetzung bewusst gewesen und habe die Festsetzung irrtümlich getroffen. Dafür spreche bereits die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens. Maßgeblich sei deshalb § 34 BauGB, mit dem sich das Verwaltungsgericht nicht auseinandergesetzt habe. Das Vorhaben sei angesichts der zu berücksichtigenden Prägung durch den seit 1998 erweiterten Betrieb der Beigeladenen nicht rücksichtslos, vielmehr könnten die zu beachtenden Immissionsrichtwerte an dem erst 2009 errichteten Gebäude des Antragstellers eingehalten werden. Das vom Antragsteller eingeholte Gutachten könne keine Berücksichtigung finden, es weise Fehler bei der Lärm-ermittlung auf.

- 4 Die Beigeladene wendet ein, dass das zur Genehmigung gestellte Vorhaben bauplanungsrechtlich zulässig sei. Dem Vorhaben stünden insbesondere die Festsetzungen des Bebauungsplans „Gewerbepark-O.....“ nicht entgegen. Diese entfalteten keine nachbarschützende Wirkung für die außerhalb des Plangebiets liegenden Flurstücke des Antragstellers. Ein sog. baugebietsübergreifender Gebietswahrungsanspruch bestehe nicht. Das Verwaltungsgericht habe die Begründung des Bebauungsplans fehlerhaft ausgelegt. Ziel der streitgegenständlichen Festsetzung sei gewesen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplans, d. h. am 15. Juli 1992 vorhandenen Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen zu schützen. Die dem Antragsteller gehörenden Flurstücke seien jedoch erst fast 10 Jahre später im Rahmen des Bebauungsplans „Nordöstliche Randbebauung“, der am 2. Februar 2002 in Kraft getreten sei, als Teil eines Mischgebiets festgesetzt worden. Das Verwaltungsgericht hätte deshalb ermitteln müssen, welche Flächen konkret dem Schutzziel des Bebauungsplans „Gewerbepark-O.....“ unterfallen sollten. Dies seien nach der Begründung zu den Abstandsflächen nur die bereits vorhandenen Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen gewesen. Im Übrigen sei die Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebiets aber aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse und der Genehmigungspraxis in der Vergangenheit überholt. Das Plangebiet stelle sich tatsächlich nicht als eingeschränktes Gewerbegebiet dar. Des Weiteren könne bei der Prüfung der Baugebietsverträglichkeit des streitgegenständlichen Gewerbes keine typisierende

Betrachtungsweise vorgenommen werden. Das Verwaltungsgericht habe insoweit nicht berücksichtigt, dass bereits aufgrund des mit der Baugenehmigung aufgegebenen und einzuhaltenden Immissionsrichtwerts von 39 dB(A) nachts an allen Immissionsorten eine typisierende Einordnung des Betriebs ausscheide. Aufgrund dieser Schutzauflage würden Konflikte mit Nachbarn vermieden. Von dem Betrieb gingen auch sonst keine beachtlichen Störungen oder Belästigungen für Dritte aus. Es sei seiner besonderen Ausprägung Rechnung zu tragen und eine einzelfallbezogene Betrachtung vorzunehmen. Zu berücksichtigen sei ferner, dass nur ein Drittel der Halle auf der Fläche des eingeschränkten Gewerbegebiets stehe. In diesem Teil finde nur Lagerhaltung statt. Zudem seien in Richtung der Wohnbebauung des Antragstellers keine Fenster vorhanden. Die Presse befinde sich am anderen Ende der Halle, d. h. am weitesten entfernt vom Grundstück des Antragstellers. Das Vorhaben sei unter Aufwendung erheblicher Investitionen (9 Mio. €) und des Einsatzes von öffentlichen Fördermitteln verwirklicht worden und der Produktionsbetrieb laufe. Mit Blick auf das Vorhaben seien 16 Mitarbeiter und zwei Auszubildende eingestellt worden. Es bestünden bindende Lieferverträge. Im Falle der Verpflichtung zur Leistung von Vertragsstrafen sei die Existenz des Betriebs mit 110 Mitarbeitern gefährdet.

5 Diese Einwände führen nicht zu der vom Antragsgegner und der Beigeladenen beantragten Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung. Der Antragsteller wird durch die streitgegenständliche Baugenehmigung in Rechten verletzt, die ihn schützen. Er kann sich auf einen baugebietsübergreifenden Gebietswahrungsanspruch berufen. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit beurteilt sich gemäß § 29 Abs. 1 BauGB nach § 30 BauGB. Der insoweit maßgebliche Bebauungsplan enthält Festsetzungen zur Art der Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 BauGB, hier: Eingeschränktes Gewerbegebiet - GE/e-), aus denen der Antragsteller einen sog. übergreifenden Gebietswahrungsanspruch herleiten kann (vgl. auch SächsOVG, Beschl. v. 12. Juli 2010 - 1 B 111/10 - m. w. N.).

6 Der Gebietsbewahrungsanspruch gibt den Eigentümern von Grundstücken in einem durch Bebauungsplan festgesetzten Baugebiet (§ 9 Satz 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 3 BauNVO) das Recht, sich gegen hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung nicht zulässige Vorhaben zur Wehr zu setzen. Der Anspruch resultiert daraus, dass Baugebietsfestsetzungen kraft Gesetzes dem Schutz aller Eigentümer der in dem Gebiet gelegenen Grundstücke dienen. Die weit reichende nachbarschützende Wirkung beruht

auf der Erwägung, dass die Grundstückseigentümer durch die Lage ihrer Anwesen in demselben Baugebiet zu einer Gemeinschaft verbunden sind, bei der jeder in derselben Weise berechtigt und verpflichtet ist. Im Hinblick auf diese wechselseitig wirkende Bestimmung von Inhalt und Schranken des Grundeigentums (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG) hat jeder Eigentümer - unabhängig von einer konkreten Beeinträchtigung - das Recht, sich gegen eine Umwandlung des Gebiets durch Zulassung einer gebietsfremden Nutzung zur Wehr zu setzen (BVerwG, Urt. v. 16. September 1993, BVerwGE 94, 151, und v. 23. August 1996, BVerwGE, 101, 364; BayVGH, Beschl. v. 24. März 2009 - 14 CS 08.3017 -, juris Rn. 29). Da der Gebietsbewahrungsanspruch auf der durch eine Baugebietsfestsetzung wechselseitigen Eigentumsbindung beruht, kann er einem Eigentümer, dessen Grundstück sich außerhalb des Baugebiets befindet, grundsätzlich nicht zustehen. Etwas anderes gilt jedoch, wenn die Gemeinde mit einer Baugebietsfestsetzung auch den Zweck verfolgt, Nachbarn außerhalb des Baugebiets einen Anspruch auf Gebietserhaltung zu geben. Ob einer Baugebietsfestsetzung eine derartige über die Gebietsgrenze hinausreichende drittschützende Wirkung zukommt und damit den Nachbarn des Baugebiets ein sog. baugebietsübergreifender Gebietsbewahrungsanspruch zusteht, hängt davon ab, ob sich der Begründung des Bebauungsplans oder anderen Unterlagen des Planaufstellungsverfahrens ein entsprechender Planungswille der Gemeinde entnehmen lässt (BayVGH, Beschl. v. 24. März 2009, a. a. O., m. w. N.).

- 7 Das ist hier nach summarischer Prüfung anzunehmen. Der Begründung des Bebauungsplans „Gewerbepark-O.....“, die zuletzt dem Gemeinderatsbeschluss vom 28. August 2000 zugrunde lag (4. Änderung), lässt sich entnehmen, dass Rücksicht auch auf die künftige Wohnbebauung auf den noch landwirtschaftlich genutzten Flächen, die an das Plangebiet im Nord-Osten angrenzten, genommen werden sollte und nicht nur auf bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens des ursprünglichen Bebauungsplans am 15. Juli 1992 vorhandene Wohnbauflächen. Zum einen wird in der Fassung der 4. Änderung des Bebauungsplans erläutert, dass beabsichtigt sei, im Rahmen des künftigen Bebauungsplanverfahrens Ortsrand „Gewerbepark“ die derzeit noch landwirtschaftlich genutzten Flächen als Wohnbauflächen auszuweisen (vgl. S. 3 unter Nr. 4 der Begründung). Zum anderen wird klargestellt, dass nicht nur mit Rücksicht auf die bereits vorhandene Bebauung, sondern auch mit Blick auf die künftige Bebauung ein eingeschränktes Gewerbegebiet im Bereich der Flächen des Bau-

ungsplans „Gewerbepark-O.....“, die an diejenigen des künftigen Bebauungsplangebiets „Nordöstliche Randbebauung“ angrenzen, festgesetzt werden soll. Unter der Nr. 5 a) der Begründung zum Bebauungsplan ist insoweit ausdrücklich festgehalten: „Mit Rücksicht auf die bereits vorhandenen Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen können bis zu einer Entfernung von 150 m, gemessen vom derzeitigen Siedlungsrand bzw. von den künftigen Wohnbauflächen im Nordosten und Norden des Geltungsbereichs nur, nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe im Sinne von § 6 BauNVO zugelassen werden“. Damit in Einklang stehen die textlichen Festsetzungen [C, 1.1 b)], in denen bestimmt ist, dass in den als eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzten Gebieten nur „nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe“ i. S. v. § 6 Abs. 1 BauNVO zulässig sein sollen.

8 Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung des Umstands, dass der streitgegenständliche Bebauungsplan viermal geändert worden ist, besteht derzeit kein Anhaltspunkt dafür, dass sich der Gemeinderat bei der jeweiligen Beschlussfassung über die Auswirkungen der Festsetzung eingeschränkter Gewerbegebiete nicht bewusst war. Es liegt vielmehr nahe, dass gerade auf die künftige Wohnbebauung Rücksicht genommen werden sollte und Gewerbebetriebe, die mit der Wohnbebauung nicht verträglich sind in diesem Bereich ausgeschossen werden sollten. Dass vorliegend das gemeindliche Einvernehmen (§ 36 BauGB) erteilt wurde, rechtfertigt keine andere Auslegung des Bebauungsplans.

9 Es kann auch nicht von einer offensichtlichen Unwirksamkeit des Bebauungsplans ausgegangen werden, vielmehr gilt im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes der Grundsatz, dass regelmäßig von der Wirksamkeit eines Bebauungsplans auszugehen ist (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 19. Januar 2009, BauR 2009, 771). Ein Abweichen von diesem Grundsatz ergibt sich insbesondere nicht aus dem Vorbringen des Antragsgegners, dass eine Abgrenzung zwischen sich gegenseitig ausschließenden Nutzungsarten durch das Baufeld verlaufe und damit die Errichtung einheitlicher Bauvorhaben ausgeschlossen werde. Es handelt sich bereits nicht um zwei sich ausschließende Nutzungsarten, denn auch ein eingeschränktes Gewerbegebiet, in dem Gewerbebetriebe zulässig sind, die das Wohnen nicht wesentlich stören, entspricht weiterhin dem Charakter eines Gewerbegebiets und wird nicht etwa zu einem faktischen Mischgebiet (vgl. BVerwG, Beschl. v. 15. April 1987, NVwZ 1987, 970; VGH BW, Urt. v.

10. März 1997, NVwZ 1999, 439). Zum anderen ist nach dem Bebauungsplan wohl aufgrund der für das eingeschränkte Gewerbegebiet ausgewiesenen Fläche grundsätzlich auch eine Bebauung möglich gewesen, die nur in diesem Bereich liegt. Ferner spricht der Umstand, dass in der Vergangenheit Baugenehmigungen für Betriebe erteilt worden sein sollen, die den Festsetzungen des Bebauungsplans zuwiderlaufen, nicht dafür, dass dieser funktionslos geworden ist, sondern eher für ein möglicherweise rechtswidriges Handeln der Baubehörden. Ein Bebauungsplan wird mit seinen Festsetzungen grundsätzlich funktionslos, wenn und soweit die Verhältnisse, auf die sie sich beziehen, in der tatsächlichen Entwicklung einen Zustand erreicht haben, die eine Verwirklichung der Festsetzungen auf unabsehbare Zeit ausschließen und die Erkennbarkeit dieser Tatsachen einen Grad erreicht hat, der einem etwa dennoch in die Fortgeltung der Festsetzungen gesetzten Vertrauen die Glaubwürdigkeit nimmt (vgl. BVerwG, Urt. v. 29. April 1977, BVerwGE 54, 5 und Beschl. v. 22. Juli 2010, DVBl. 2010, 1374). Diese Voraussetzungen sind hier jedenfalls nicht offensichtlich gegeben. Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand kann nicht davon ausgegangen werden, dass die in Streit stehenden Festsetzungen nicht mehr verwirklicht werden können. Es ist insbesondere nicht ersichtlich, warum in diesem Bereich beispielsweise nicht die Unterbringung eines Verwaltungsgebäudes möglich wäre.

- 10 Des Weiteren führt der Einwand, dass es sich um einen das Wohnen nicht störenden Betrieb handele, da auch nachts die maßgeblichen Immissionsrichtwerte eingehalten werden könnten, zu keiner anderen Beurteilung. Das Verwaltungsgericht ist vielmehr zu Recht davon ausgegangen sein, dass das Vorhaben hier bereits nach typisierender Betrachtungsweise unzulässig sein dürfte. Zwar lässt sich der Störgrad von „metallverarbeitenden Betrieben“ nicht generell feststellen, da ihre Erscheinungsformen vielfältig sind und diese eine große Bandbreite hinsichtlich ihrer Betriebsart aufweisen. Es sind deshalb je nach dem Bearbeitungsgrad von Metallen und der Verwendung von Maschinen Erscheinungsformen möglich, die von nicht störenden bis hin zu Betrieben reichen, die nur in einem Industriegebiet (§ 9 Abs. 1 BauNVO) zulässig sind. Jedoch ist unter Berücksichtigung der konkreten Betriebsverhältnisse, d. h. unter Einstellung des Zuschnitts des Betriebs eine typisierende Abschätzung vorzunehmen (vgl. BVerwG, Urt. v. 7. Februar 1986, BauR 1986, 414, Urt. v. 24. September 1992, DÖV 1993, 253 und v. 22. November 2002, BauR 2004, 645 f.; BayVGH, Beschl. 28. Juni 2011 - 15 ZB 10.3134 -, juris Rn. 15, Beschl. v. 13. Dezember 2006, NVwZ-RR 659

und Urt. v. 25. Februar 2002 - 20 B 01.1253 -, juris Rn. 37; OVG LSA, Urt. v. 12. Juli 2007 - 2 L 176/02 -, juris Rn. 54 ff.).

11 Dies zugrunde gelegt, handelt es sich hier aufgrund des Zuschnitts des Betriebs bereits nach typisierender Betrachtung um keinen das Wohnen nicht wesentlichen störenden Betrieb. Es wurde vielmehr eine große Produktionshalle errichtet, die nach dem grün gestempelten Bauantrag eine Fläche von 1.896 m<sup>2</sup> umfasst und in der Stanz- und Umformautomaten, hydraulische Pressen, Wasch- und Schweißanlagen untergebracht werden sollen. Es wird dabei in drei Schichten gearbeitet, d. h. „rund um die Uhr“ und es werden Großgeräte aufgestellt, u. a. können in der Halle zwei Pressen mit 1.250 t betrieben werden. Letzteres folgt aus der von der Beigeladenen eingereichten Lärmimmissionsprognose vom 10. August 2010 und dem Brandschutznachweis vom 29. Juli 2010, wonach bereits perspektivisch ein weiterer Anbau geplant ist. Es handelt sich damit um einen großen metallverarbeitenden Betrieb, der Großgeräte verwendet, deren Einsatz per se mit erheblichem Lärm verbunden ist und das Wohnen damit grundsätzlich stört. Dass hier möglicherweise besondere Lärmschutzmaßnahmen getroffen worden sind, ist im Rahmen des Gebietsbewahrungsanspruchs unerheblich. Es kommt im Weiteren auch nicht auf die Aufteilung des Betriebs innerhalb der Halle an, maßgeblich ist vielmehr der Inhalt der Baugenehmigung. Danach darf die Beigeladene in der Halle mit einer Fläche von 1.896 m<sup>2</sup> Stanzen, Umformautomaten, hydraulische Pressen, Wasch- und Schweißanlagen betreiben.

12 Soweit die Beigeladene ferner einwendet, dass das Vorhaben (Investitionskosten 9 Mio. €) bereits errichtet sei, die Produktion laufe und mit einer Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Baugenehmigung erhebliche finanzielle Folgen für den Betrieb und die Mitarbeiter verbunden seien, ist ihr entgegen zu halten, dass sie von der Baugenehmigung in Kenntnis der fehlenden Bestandskraft Gebrauch gemacht und damit auf eigenes Risiko gehandelt hat.

13 Der Senat hält es nach den Umständen des Einzelfalls allerdings für angemessen, der Beigeladenen für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2012 eine Fortführung der mit der Baugenehmigung gestatteten Nutzung zu ermöglichen. Im Verfahren nach §§ 80a, 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht die aufschiebende Wirkung auch nur „teilweise“ anordnen. Damit ist es auch befugt, zu bestimmen, dass die aufschiebende

Wirkung nicht - wie im Regelfall - rückwirkend eintritt (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 16. Oktober 2000, SächsVBl. 2001, 40, m. w. N.), sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt (vgl. etwa Finkelnburg, in Finkelnburg/Dombert/Külpmann, Vorl. Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 6. Aufl., Rn. 658). Durch diese Anordnung soll es der Beigeladenen erleichtert werden, die erforderlichen Konsequenzen aus der Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Nachbarklage für die bereits aufgenommene Produktion zu ziehen.

14 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 und 3, § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO.

15 Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 52 Abs. 1, § 47 Abs. 1 GKG in Verbindung mit Ziffer 1.5 und 9.7.1 Streitwertkatalog 2004 (NVwZ 2004, 1327 = DVBl. 2004, 1525 = VBIBW 2004, 467). Hiernach ist sowohl für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht als auch für das Beschwerdeverfahren mangels substantzierter Darlegung einer konkreten Grundstückswertminderung durch die angegriffene Baugenehmigung auf den eine Art von Auffangwert (SächsOVG, Beschl. v. 20. Oktober 2005 - 1 BS 251/05 - m. w. N.) darstellenden Betrag von 7.500 €- im Eilverfahren davon die Hälfte - abzustellen.

16 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Meng

Schmidt-Rottmann

Heinlein

*Ausgefertigt:*

*Bautzen,*

*Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Schika*

*Justizobersekretärin*